

Berlin, Oktober 2004
Stellungnahme Nr. 48/04

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

zu dem
Entwurf einer

**Verordnung zur Änderung der
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000**

Zuständiger DAV-Geschäftsführer:
Rechtsanwalt Jens Wagener

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium der Finanzen
Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Landesgruppen und -verbände des DAV
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
Handelsrechtsausschuß des DAV
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Richterbund
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Bundesverband der Freien Berufe
ver.di
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Bundesverband Deutscher Banken
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung -
Zeitschrift „Die Aktiengesellschaft“
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
WM Wertpapiermitteilungen
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Börsenzeitung
Handelsblatt
Frankfurter Allgemeine Zeitung
NJW
Financial Times Deutschland
Deutscher Notarverein
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV begrüßt die Verschiebung der Anwendung des § 60 Abs. 4 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung um ein Jahr. Durch die Verschiebung wird eine wiederholt erhobene Forderung des Deutschen Anwaltvereins, diese unnötige bürokratische Hürde für die Anwaltschaft zu beseitigen, wenn auch nur zum Teil, erfüllt.

Dem Sinn und Zweck des Kleinunternehmerförderungsgesetzes, dem Abbau von bürokratischen Hemmnissen für mittelständisches Gewerbe und Freiberufler, wird man am ehesten dadurch gerecht, dass man zur ursprünglichen Handhabung zurückkehrt und jeder Kleinunternehmer die Einnahmenüberschussrechnung, wie bisher auch, wieder selbst erstellt.

Das Formular, das aufgrund einer Ermächtigungsnorm im Kleinunternehmerförderungsgesetz entwickelt worden war, hat entgegen der Intention des Gesetzgebers nicht zu einer Entlastung des Mittelstandes, sondern einer zusätzlichen bürokratischen Belastung der Kleinunternehmer und Freiberufler geführt. Einige der dort enthaltenen Regelungen sind zum Teil schlicht nicht nachvollziehbar. Beispielhaft seien hier aufgeführt Zeile 4 des Vordrucks, in denen Angaben zum abweichenden Wirtschaftsjahr verlangt werden. Ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr kann aber nur derjenige Steuerschuldner angeben, der gemäß §§ 140 AO, 238 HGB buchführungspflichtig ist, damit eben gerade nicht die Erleichterung der Einnahmenüberschussrechnung in Anspruch nehmen kann, § 4 Abs. 3 EstG. Oder die Forderung der Zeilen 77 bis 79 wonach der Steuerpflichtige ein „Verzeichnis der abnutzbaren Anlagegüter“ beizufügen hat. Die Pflicht zur Beigabe eines solchen Verzeichnisses entbehrt jedoch einer gesetzlichen Grundlage, da eine solche Regelung nur in § 268 HGB enthalten ist, der aber für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach der Einnahmenüberschussrechnung ermitteln gerade nicht anwendbar ist.

Sollte es nicht zur gänzlichen Abschaffung sondern nur, wie angekündigt, zur Überarbeitung des EÜR-Formulars kommen, so ist dieses an den selbst gestellten Anforderungen des Abbaus von bürokratischen Hemmnissen für den Mittelstand zu messen. Ziel muss es sein dem Steuerpflichtigen die Erfüllung seiner Erklärungspflichten zu erleichtern.

Um diesem Ziel gerecht werden zu können, muss dieser neue Entwurf dieses Mal nicht unter Ausschluss, sondern unter direkter Einbindung der Praktiker, die täglich mit der Umsetzung der Steuergesetzgebung für den Bürger befasst sind, den Rechtsanwälten und Steuerberatern und anderen gemeinsam erarbeitet werden. Hierzu bietet der Deutsche Anwaltverein an, den Sachverstand und das Know-How, das sich im Kreise seiner rund 60.000 Mitglieder als Betroffener und den ca. 8.000 im Bereich des Steuerrechts tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einfindet, bei diesen Arbeiten einzubringen.